

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1108 - 1109

Gehören Patronatslasten zu denjenigen gemeinen Lasten, deren laufende Beiträge und zweijährigen Rückstände nach § 28 des Ges. vom 13. Juli 1883 an fünfter Stelle aus den Kaufgeldern vorweg zu berücksichtigen sind? In welchem Zeitpunkte tritt die Fälligkeit dieser Lasten ein?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

verändern, sondern höchstens eine disziplinare Verbindlichkeit des letzteren nach sich ziehen. Uebrigens würde auch dann, wenn man eine dem Beklagten gegen die Klägerin obliegende Verpflichtung zur Ueberwachung der Ausloosung aus jener Anordnung des Finanzministers ableiten könnte, der Beklagte immer durch den ferneren rechtlich unbedenklichen Erwägungsgrund des Berufungsgerichts, daß die Klägerin durch die Nichtvornahme der ihr vom Gesetz überlassenen Ueberwachung der Ausloosung, so wie durch die unvollständige Hinterlegungserklärung selbst ein grobes, der Beklagte aber höchstens ein geringes Versehen begangen habe, gegen eine Verpflichtung zum Schadensersatz der Klägerin gegenüber gemäß § 20 A. L. R. I. 6 geschützt sein.

Nr. 79.

Gehören Patronatslasten zu denjenigen gemeinen Lasten, deren laufende Beiträge und zweijährigen Rückstände nach § 28 des Ges. vom 13. Juli 1883 an fünfter Stelle aus den Kaufgeldern vorweg zu berücksichtigen sind? In welchem Zeitpunkte tritt die Fälligkeit dieser Lasten ein?

§ 36 Abs. 2 und 3 a. a. O.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 21. Juni 1899 in Sachen der kath. Kirchengemeinde zu K., Klägerin, wider G., Beklagten. V. 170/99.)

Die Revision der Klägerin wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Posen ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Bei der Kaufgelderbelegung des zwangsversteigerten Ritterguts Koldromb hat die klagende Kirchengemeinde Patronatsbeiträge mit dem Vorrecht des § 28 des Ges. vom 13. Juli 1843 liquidirt und ist damit zur Hebung gelangt. Gegen dieses Liquidat hat (u. A.) der Beklagte G. als ausgefallener Hypothekengläubiger Widerspruch erhoben, und es ist in Folge dessen der unstrittene Kaufgeldertheil in Höhe von 2994 M. 50 Pf. hinterlegt worden. Auf die von Seiten der Kirchengemeinde gegen G. auf Beseitigung des Widerspruchs erhobene Klage wurde diese Streitmasse in I. Instanz in Höhe von 213 M. 66 Pf. der Klägerin, in Höhe von 2780 M. 92 Pf. aber dem Beklagten zugesprochen, und es ist die dagegen von der Klägerin eingelegte Berufung zurückgewiesen worden.

Entscheidungsgründe:

Die Vorderrichter haben zu Gunsten der Klägerin mit Recht und im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vergl.

Gruchot, Bd. 36 S. 1110) angenommen, daß die Patronatslasten zu denjenigen gemeinen Lasten gehören, deren laufende Beiträge und zweijährige Rückstände nach § 28 des Ges. vom 13. Juli 1883 an fünfter Stelle aus den Kaufgeldern vorweg zu berichtigen sind. Sie haben aber den aus einem Bau von Wirthschaftsgebäuden im Jahre 1891 im Betrage von 2548 M. 28 Pf. und 198 M. herührenden Beiträgen und 34 M. 64 Pf. Zinsen davon das beanspruchte Vorrecht versagt, weil diese Beiträge vor mehr als zwei Jahren vor der am 17. Februar 1896 erfolgten ersten Beschlagnahme fällig geworden seien (§ 36 Abs. 2 und 3 a. a. O.). Der Berufungsrichter führt dabei die Fälligkeit der fraglichen Beiträge in erster Linie schon auf das am 28. Mai 1891 ergangene und alsbald vollstreckbar gewordene Regierungsresolut vom 28. Mai 1891 zurück. Demgegenüber weist die Revision nicht ohne Grund darauf hin, daß der Inhalt des Resoluts nicht genügend festgestellt sei, um daraus auf die alsbaldige Fälligkeit des Patronatsbeitrages schließen zu können. Es kommt aber hierauf und auf die weiteren, diesen Entscheidungsgrund betreffenden Ausführungen der Revision nicht an, weil dem ersten Richter und der eventuellen Begründung des Berufungsrichters dahin beizutreten ist, daß, wenn nicht früher, so doch jedenfalls mit dem Zeitpunkt, wo der Bau von dem zuständigen Regierungsbaubeamten abgenommen worden, somit nach § 945 A.L.R. I. 11 der bedungene Preis fällig geworden, auch die Fälligkeit des Patronatsbeitrages eingetreten ist. Hiervon ausgehend stellt der Berufungsrichter fest, daß die amtliche Abnahme des Baues durch den Baurath B. unter Zuziehung des Kirchenvorstandes und des Patrons am 31. August 1893 stattgehabt hat und daß die Beseitigung der dabei gerügten Mängel alsbald bewirkt worden, damit aber die Fertigstellung des Werkes bereits im September 1893, also länger als zwei Jahre vor der ersten Beschlagnahme des Gutes erfolgt ist. Der Ausführung der Revision, daß, solange der Prozeß des Bauunternehmers J. gegen die Kirchengemeinde wegen der Baukosten geschwebt habe, der ganze Baukostenanspruch und demgemäß auch die Beitragspflicht des Patrons in der Schwebe geblieben sei, konnte nicht beigetreten werden. Die Zahlungsweigerung der Kirchengemeinde gegenüber dem Unternehmer konnte keine Veränderung in der Verpflichtung des Patrons gegenüber der Kirchengemeinde hervorbringen. Hierin ändert auch nichts die Betheiligung des Patrons als Nebenintervenienten an dem Prozeß des Unter-